

sowie von Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit bis hin zur Initiierung von Zivil- oder Arbeitsrechtsklagen vor Gericht.

Diese Informationen sind vor allem durchzuführen, wenn durch die Prüfungshandlungen der Untersuchungsabteilungen die jeweils notwendigen Beweise erarbeitet werden konnten, die eine wirksame erzieherische Einflußnahme auf die Jugendlichen ermöglichen. Derartige Informationen werden häufig im Ergebnis strafprozessualer Prüfungshandlungen notwendig, die nicht zur Begründung des Verdachts einer Straftat führen, mögliche gesellschaftliche bzw. staatliche Sanktionen jedoch nicht in die Zuständigkeit der Untersuchungsabteilung fallen.

- Informationen an die zuständigen Leiter und Auswertung im Leitungskollektiv, z. B. eines Betriebes zur Beseitigung von Mängeln, Mißständen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen im konkreten Bereich, die mit den jeweiligen (gesellschaftsschädlichen) Handlungen der Jugendlichen verbunden sind. Hier empfiehlt sich in jedem Fall die Teilnahme des zuständigen operativen Mitarbeiters. Gegebenenfalls kann auch der Staatsanwalt hinzugezogen werden, der notfalls den berechtigten Forderungen zur Beseitigung vorhandener Mißstände mit seinen Möglichkeiten aus den §§ 29 bis 32 Staatsanwaltschaftsgesetz (z.B. schriftlichen Protest) ein hohes Maß an Verbindlichkeit verleihen kann.

Die hier vorgeschlagenen Wege zur Durchführung öffentlichkeitswirksamer und offensiver Maßnahmen dürfen nicht schablonenhaft angewendet werden. Sie können miteinander kombiniert und abgewandelt im Einzelfall viel zweckmäßiger sein. Die am zweckmäßigsten anzuwendenden Wege können nur im konkreten Einzelfall und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen politisch-operativen Dienstseinheit bestimmt werden.

Unabhängig davon, welche Öffentlichkeitsmaßnahme im konkreten Fall zur Anwendung kommt, sollten folgende grundsätzlichen Orientierungen beachtet werden:

Kopie BSU
AR 3